

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -



Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Eberhardt Service Group GmbH
Kurfürstendamm 193 F

10707 Berlin

Geschäftszeichen (**bitte immer angeben**)

III B 17 - 402/24 VOL

Bearbeiter/in:

Frau Volgmann

Postanschrift:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 454

Zentrale: (030) 902 545-0

Fax: (030) 9028 - 8030

chemikaliensicherheit@lagetsi.berlin.de

(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

poststelle@lagetsi.berlin.de

(für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: **19.12.2024**

Betriebszertifizierung

(§ 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung)

I.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) [1] in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 [2] in der jeweils gültigen Fassung

wird dem Unternehmen

Eberhardt Service Group GmbH
Kurfürstendamm 193 F
10707 Berlin

die

Anerkennung
als **zertifizierter Betrieb** erteilt.

Der Betrieb ist berechtigt, entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zertifizierungspflichtige Tätigkeiten, für die den unter Anhang 1 aufgeführten Mitarbeitenden die notwendige Sachkunde verliehen wurde, durchzuführen. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, sobald im Betrieb keine Mitarbeiter mit Sachkundebescheinigungen der jeweiligen Kategorie beschäftigt sind. Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich



Verkehrsverbindungen

Turmstraße (U9)
Bellevue (S5, S7, S75)
101, 123, 187, M27

Sprechzeiten

nach Vereinbarung

Geldinstitut

Postbank Berlin
Landesbank Berlin
Bundesbank - Filiale Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos an die **Landeshauptkasse Berlin**

IBAN

DE47 1001 0010 0000 0581 00
DE25 1005 0000 0990 0076 00
DE53 1000 0000 0010 0015 20

BIC/SWIFT

PBNKDEFF100
BELADEBEXX
MARKDEF1100

ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten. Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen dieses Bescheides.

Die Liste der Sachkundigen im Anhang 1 ist Bestandteil dieses Betriebszertifikats.

II. Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit unverzüglich mitzuteilen. Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
2. Im **Vertretungsfall** z.B. bei Krankheit oder Urlaub des Sachkundigen ist Nachstehendes zu beachten: Zertifizierungspflichtige Tätigkeiten dürfen nur durch Personen durchgeführt werden, die eine die betreffende Tätigkeiten abdeckende Sachkundebescheinigung vorweisen können.
3. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit unverzüglich mitzuteilen.
4. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
5. Den im Anhang 1 zu diesem Bescheid genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
6. Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/573 [3] ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 (1) Pkt. 5 ChemKlimaschutzV].
7. Bei Tätigkeiten an ortsfesten Anlagen ist der Betreiber darauf hinzuweisen, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden müssen, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war [Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/573].
8. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/573].

III. Verwaltungsgebühr

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Umweltschutzgebührenordnung [4] erhoben. Die Kosten trägt der Antragssteller. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis

Gemäß Antragstellung erfolgte die Zertifizierung nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage Wärmepumpen, Kälteaggregaten in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen sowie Kälteaggregaten in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z.B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung i.V.m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.

Begründung

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde für die Zertifizierung von Betrieben gem. § 6 ChemKlimaschutzV ist in Berlin das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (ChemKlimaschutzV) erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/573 installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen, auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung vom 17.12.2024 für die in diesem Bescheid im Anhang 1 aufgeführten Mitarbeitern für Tätigkeiten gemäß § 5 (2) Pkt. 1 ChemKlimaschutzV durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Der Nachweis über eine ausreichende technische Ausstattung des Unternehmens erfolgte ebenfalls mit Antragstellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@lagetsi.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Volgmann